



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Rehabilitationsrichtlinie (Re-RL):
Anpassung der Verweise auf die Internationale Klassifikation der Funktions-
fähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der WHO

Berlin, 28.10.2013

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 26.09.2013 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Rehabilitations-Richtlinie (Re-RL), Anpassung der Verweise auf die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der WHO, aufgefordert.

Die Rehabilitations-Richtlinie verfügt derzeit über eine Anlage 1, die u. a. eine Übersicht über die Ziele der ICF, die Begrifflichkeiten und Struktur der ICF, eine Darstellung der Wechselwirkungen zwischen den Komponenten der ICF sowie einen Vergleich der Begrifflichkeiten von ICF und ICIDH (International Classification of Impairments, Disabilities and Handicaps) bietet. Die Darstellungen beruhen auf der ICF-Fassung vom 16.03.2004. Zwischenzeitlich war die deutschsprachige Fassung der ICF im Oktober 2005 aktualisiert worden, so dass seit längerer Zeit ein Anlass zur Anpassung gegeben war.

Der Beschlussentwurf sieht als Ergebnis der Beratungen des Unterausschusses Veranlasste Leistungen vor, künftig zur Darstellung der ICF-Begrifflichkeiten in Form einer eigenen Anlage zu verzichten und statt dessen mit (dynamischen) Verweisen den Bezug zur ICF in ihrer jeweils aktuellen Fassung herzustellen.

Davon abweichend existiert ein Votum, die Anlage zu belassen und lediglich den Bezug auf die veraltete ICF-Fassung durch einen - nicht zeitgebundenen - Verweis auf die Zuständigkeit des DIMDI für die Herausgabe der deutschsprachigen Fassung der ICF zu ersetzen.

Die Bundesärztekammer nimmt zur vorgesehenen Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer begrüßt die Überarbeitung der Richtlinie im Sinne einer Aktualisierung von Verweisen auf Regularien bzw. Begriffsdefinitionen Dritter. Die Verwendung eines dynamischen Verweises ist sinnvoll.

Die Frage der Belassung oder Abschaffung des Anhangs lässt sich nicht eindeutig aus den Vorgaben der Richtlinie ableiten. Die Bereitstellung von Informationen durch den G-BA, die möglicherweise die Umsetzung seiner Richtlinien befördern, wäre im Verständnis einer Service-Funktion durchaus denkbar. Andererseits scheint die konkrete Information problemlos auch an anderer Stelle (beim DIMDI) erhältlich zu sein, so dass allein der Aspekt möglichst schlanker Regularien des G-BA dafür spräche, nur die unmittelbar notwendigen Materialien vorzuhalten. Zudem wäre zu hinterfragen, ob es die Aufgabe der Richtlinie und damit des G-BA sein sollte, zu einem besseren Verständnis der Konzepte der WHO oder sonstiger Organisationen beizutragen.

Berlin, 28.10.2013



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3 - Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und Patientensicherheit